

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Geschäftsleitung
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

•• Mandantenbrief Dezember 2021

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

auch unser diesjähriges Weihnachtsfest wird wieder durch die Corona-Pandemie geprägt. Einschränkungen, Angst um die eigene Gesundheit und Sorge um die Familie gehören mittlerweile zum festen Bestandteil unseres Alltags. Wer hätte jemals gedacht, dass das Ergattern eines Impftermins zum Statussymbol in unserer Gesellschaft wird.

Politisch hat uns das vergangene Jahr eine neue Bundesregierung beschert, die ihre Regierungsgeschäfte erst aufnimmt. Insofern bleibt uns dieses Mal kurz vor dem Jahreswechsel ein umfangreiches Steueränderungspaket erspart. Aber auch im Jahr 2022 erwarten uns zahlreiche Neuerungen, die die alte Regierung noch auf den Weg gebracht hat. Einen Überblick mit den wichtigsten Punkten erhalten Sie in unserem heutigen Mandantenbrief. Ebenso geben wir einen ersten Ausblick auf die steuerlichen Planungen der neuen Regierung.

Ihr besonderes Augenmerk möchten wir auf die beigefügten Ausführungen zum Thema Transparenzregister lenken (vgl. Seite 4). Hier stehen im neuen Jahr für alle Unternehmen, die nicht als Einzelunternehmen oder als GbR geführt werden, neue Registrierungspflichten an, die erfüllt werden müssen. Bitte setzen Sie sich mit diesem Thema unbedingt auseinander, falls Sie davon betroffen sein sollten.

Wie immer möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Ihnen unsere besten Weihnachtsgrüße zu übermitteln, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen für das kommende Jahr weiterhin viel Schaffenskraft und Durchhaltevermögen, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbaaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbaaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Mandantenbrief Dezember 2021

I. RECHTSÄNDERUNGEN AB DEM 01.01.2021 ODER SPÄTER

- ◆ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2022 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

| | | RV/ALV 2022 | RV/ALV 2021 | KV/PV 2022 | KV/PV 2021 |
|------|-----------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| West | jährlich | € 84.600,00 | € 85.200,00 | € 58.050,00 | € 58.050,00 |
| | monatlich | € 7.050,00 | € 7.100,00 | € 4.837,50 | € 4.837,50 |
| Ost | jährlich | € 81.000,00 | € 80.400,00 | € 58.050,00 | € 58.050,00 |
| | monatlich | € 6.750,00 | € 6.700,00 | € 4.837,50 | € 4.837,50 |

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- bundeseinheitlich ab 01.01.2022 unverändert 64.350,00 €.
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2021 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2022 ebenfalls unverändert eine Versicherungspflichtgrenze von 58.050,00 €.

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Beitragsuntergrenze ab 01.01.2022 unverändert 14,6 % (Arbeitnehmer: 7,3 %; Arbeitgeber 7,3 %); brauchen die Krankenkassen mehr Geld, dürfen sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten sind;
- Pflegeversicherung: ab 01.01.2022 unverändert 3,05 %; ggf. Zuschlag 0,35 % bei Kinderlosen (bislang 0,25%);
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: ab 01.01.2022 unverändert 18,6%;
- Arbeitslosenversicherung: ab 01.01.2022 unverändert 2,4 %;
- Künstlersozialabgabe: ab 01.01.2022 unverändert 4,2 %.

- ◆ Mindestlohn – Erhöhung auf 12,00 € pro Stunde geplant

Bereits von der alten Bundesregierung wurde beschlossen, den Mindestlohn von bislang 9,60 € brutto je Zeitstunde ab dem 01.01.2022 auf 9,82 € je Zeitstunde und ab dem 01.07.2022 noch einmal auf 10,45 € je Zeitstunde zu erhöhen.

Die neue Bundesregierung hat jedoch in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass der Mindestlohn auf 12,00 € je Zeitstunde erhöht werden soll. Mit einer kurzfristigen Umsetzung im neuen Jahr ist zu rechnen.

Bitte bedenken Sie, dass sich hieraus insbesondere bei Minijobverhältnissen Anpassungsbedarf bei den vertraglichen Regelungen ergeben kann, damit nicht plötzlich ungewollt die Grenze von 450 € überschritten wird. Insbesondere der Umstand, dass der Mindestlohn im kommenden Jahr über die in der Praxis weit verbreitete 10,00 €-Grenze ansteigen wird, dürfte in vielen Fällen Anpassungen erforderlich machen.

Bitte beachten Sie ebenso, dass neben dem gesetzlichen Mindestlohn in einer Reihe von Branchen zusätzliche Branchen-Mindestlöhne existieren, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen, so z.B. in vielen Handwerksberufen und in der Pflegebranche.

- ♦ Minijobs – Erhöhung auf 520 € geplant

Parallel zur Erhöhung des Mindestlohns hat die neue Bundesregierung geplant, die Grenze für Minijobverhältnisse von bislang 450 € pro Monat auf 520 € pro Monat anzuheben.

Die Entgeltgrenze für sog. Midijobs soll von bislang 1.300 € auf 1.600 € angehoben werden.

- ♦ Erhöhung diverser Freibeträge ab 2022

Grundfreibetrag pro Person 2021: 9.744 €; 2022: 9.984 €. Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

Ebenso werden die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen in gleichem Umfang heraufgesetzt. Höchstbetrag ab dem Jahr 2021: 9.744 €; 2022: 9.984 €.

Der Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung bleibt ab dem 01.01.2022 unverändert auf 8.388 €.

Auch das monatliche Kindergeld bleibt ab dem 01.01.2022 unverändert und beträgt 219 € für das erste und zweite Kind, 225 € für das dritte Kind und 250 € für das vierte und jedes weitere Kind. Ein Kindergeld-Coronabonus ist für das Jahr 2022 bislang nicht vorgesehen (2020: 300 €; 2021: 150 €).

Beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde die zunächst vorgesehene Befristung auf die Jahre 2020 und 2021 nachträglich wieder gestrichen, sodass die Erhöhung nun unbefristet den Steuerpflichtigen zu Gute kommt. Der Entlastungsbetrag beträgt 4.008 € für das erste Kind und erhöht sich um je 240 € für jedes weitere Kind.

Zusätzlich wurden auch im Jahr 2021 wieder die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach oben angepasst, um die sogenannte kalte Progression abzumildern. Für 2022 ist eine solche Anpassung bislang nicht vorgesehen.

Grundlegend überarbeitet wurden bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 die Regelungen zum Behinderten-Pauschbetrag. Die Pauschbeträge wurden verdoppelt und die Systematik erweitert und aktualisiert. Weiterhin wurde ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag neu eingeführt. Sollten Sie hiervon betroffen sein, finden Sie weitere Informationen z.B. unter https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/behinderten-pauschbetragsgesetz_168_521068.html

- ♦ Sachbezugswerte 2022 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 01.01.2022 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit 3,57 € (bisher: 3,47 €) anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sogenannte Essenschecks mit einem bis zu 3,10 € höheren Wert, d. h. für 2022 bis zu einem Gesamtbetrag von 6,67 € zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Eine ganze Reihe weiterer Sachbezugswerte finden Sie z.B. unter: <https://www.aok.de/fk/tools/weitere-inhalte/beitraege-und-rechengroessen-der-sozialversicherung/sachbezugswerte/werte-2022/>

- ♦ Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie

Bereits im Juni 2020 wurde der Steuersatz für Speisen bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetzes befristet von regulär 19 % auf 7 % herabgesetzt (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 auf 5 %). Der niedrigere Steuersatz sollte vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gelten. Im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken noch einmal über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

Diese Senkung umfasst nicht nur die Speiseabgabe bei Restaurant- und Imbissbesuchen, sondern gilt auch für Speiseabgaben des Lebensmitteleinzelhandels und von Cateringunternehmen, Bäckereien und Metzgereien. Voraussetzung hierfür ist, dass verzehrfertig zubereitete Speisen abgegeben werden. Ab dem 01.01.2023 soll wieder der vorherige Umsatzsteuersatz von 19 % für die entsprechenden Leistungen gelten.

- ♦ Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten in den Jahren 2020 und 2021

Als steuerlicher Investitionsanreiz wurde eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft werden. Ab 2022 ist wieder nur eine lineare Abschreibung möglich.

- ♦ Vereinfachte Abschreibungen für Computer und Software

Die Finanzverwaltung hat die Abschreibungsdauer vom Computern und Software auf ein Jahr verkürzt. Demnach können bestimmte „digitale Wirtschaftsgüter“, die ab dem 01.01.2021 angeschafft worden sind, noch im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Zudem gibt es eine entsprechende Übergangsregelung für digitale Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2021 angeschafft worden sind. Auch deren Restbuchwerte können im Jahr 2021 voll abgeschrieben werden.

Von der Vereinfachung umfasst sind Computer-Hardware und -Software, Zubehör wie Monitore, Speichermedien sowie Drucker. Bei Software gehören zum Beispiel Betriebssysteme und Anwenderprogramme, aber auch komplexere ERP-Programme (z.B. MS Navision oder SAP) zu den begünstigten Wirtschaftsgütern.

Beispiel: Der Selbstständige S hat am 01.03.2021 ein neues Notebook für 2.500 € angeschafft. Das Notebook überschreitet die 800-€-Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, weshalb nach der bisherigen Rechtslage keine Sofortabschreibung möglich war, sondern die Anschaffungskosten im Wege der Abschreibung auf mehrere Jahre verteilt werden mussten.

Da es sich hierbei aber um ein digitales Wirtschaftsgut handelt, ist nach der neuen Regelung eine komplette Abschreibung im Jahr 2021 möglich, d.h. die vollen 2.500 € können im Jahr 2021 als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

◆ Erhöhung der Entfernungspauschale für die Jahre 2021 bis 2026

Die auch unter dem Namen Pendlerpauschale bekannte Abzugsmöglichkeit von 0,30 € je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wurde für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,35 € ab dem 21. Kilometer erhöht. Für die ersten 20 Kilometer bleibt es bei den bisherigen 0,30 €.

Für die Jahre 2024 bis 2026 kommt es dann zu einer weiteren Erhöhung auf 0,38 € ab dem 21. Kilometer. Anschließend, also ab dem Jahr 2027, gilt wieder der bisherige Wert von 0,30 €, falls es bis dahin nicht zu einer gesetzlichen Neuregelung kommt.

Die neuen Entfernungspauschalen gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch Unternehmer und neben den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

◆ Ausgestaltung des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wurde insbesondere deshalb eingeführt, damit nach dem Geldwäschegesetz prüfungspflichtige Institutionen (z.B. Banken, Versicherungen oder Makler) einen sicheren und schnellen Überblick erhalten, welche Personen hinter einer Gesellschaft oder einem Verein als tatsächlich wirtschaftliche Berechtigte stehen. Allerdings konnte bisher auf eine Meldung verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich waren (z.B. dem Handels- oder Vereinsregister).

Durch das zum 01.08.2021 in Kraft getretene Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde das Transparenzregister nun zum Vollregister umgestaltet. Künftig müssen alle eingetragenen Gesellschaften und im Prinzip auch Vereine eine Meldung an das Transparenzregister machen, wobei es für Vereine Erleichterungen gibt. Für bisher noch nicht Verpflichtete gelten für die Meldung folgende Stichtage:

- Aktiengesellschaften (AG), Societas Europaea (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) müssen bis zum 31.03.2022 gemeldet haben.
- Bei GmbHs, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und Personengesellschaften muss die Meldung bis zum 30.06.2022 erfolgen.
- Bei allen anderen Verpflichteten (z.B. Vereinen) endet die Übergangsfrist zum 31.12.2022.

Die oben genannten Übergangsfristen gelten jedoch nur für Gesellschaften, die bis dato noch nicht zur Meldung verpflichtet waren. Bei neu gegründeten Gesellschaften muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

Bitte beachten Sie: Von den Meldepflichten zum Transparenzregister sind neuerdings alle Unternehmen mit Ausnahme von Einzelunternehmern und GbR´s umfasst. Für einfache Verstöße gegen die Meldepflichten werden in der Regel Bußgelder zwischen 100 € und 500 € fällig. Bei wiederholten Verstößen können die Bußgelder auch wesentlich höher ausfallen.

Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter www.transparenzregister.de.

◆ Neue Vorgaben für Bewirtungsbelege

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 30.06.2021 neue Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsausgaben veröffentlicht. Bewirtungen von betriebsfremden Personen aus betrieblichen Anlass sind zu 70% steuerlich abzugsfähig, die Vorsteuer kann zu 100 % vom Finanzamt zurückverlangt werden. Für den Abzug ist neben der Rechnung auch ein Beleg über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen erforderlich.

Wenn Sie Bewirtungskosten in Abzug bringen möchten, sollten Sie beachten, dass die Bewirtungsrechnung neuerdings auch alle Vorgaben nach der sog. Kassensicherungsverordnung enthalten muss, wenn der Gastronomiebetrieb über ein elektronisches Kassensystem verfügt.

Diese umfassen insbesondere Angaben zur sog. TSE (der „technischen Sicherheitseinrichtung“) und zur Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. des Sicherheitsmoduls. Sollten die TSE kurzfristig ausgefallen sein, muss die Rechnung zumindest eine entsprechende Kennzeichnung hierüber enthalten.

♦ Verlängerung der Überbrückungshilfen

Zur Abmilderung der Verluste, die viele Unternehmen durch die Corona-Pandemie hinnehmen mussten, haben Bund und Länder eine ganze Reihe von Förderprogrammen beschlossen. Neben den Kreditprogrammen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) sind hier in erster Linie die Corona-Soforthilfe, die Überbrückungshilfen sowie die Stabilisierungshilfen für Gastronomie und Hotellerie zu nennen.

Aktuell wurde beschlossen, diese Hilfsmaßnahmen nochmals zu verlängern durch die Überbrückungshilfe IV mit einer Laufzeit von Januar bis Ende März 2022. Auch die neue Regierung hat versprochen, betroffene Betriebe künftig nicht im Stich zu lassen.

Hinweis: Auch bei den künftigen Hilfsprogrammen werden wir unsere bisherige Praxis beibehalten und für alle Unternehmen, bei denen wir die laufenden Buchhaltungsarbeiten erledigen, unaufgefordert eine Überprüfung vornehmen, ob sie für eine staatliche Förderung in Frage kommen. Betroffene Unternehmen sprechen wir dann jeweils individuell an.

Falls Sie Ihre unterjährigen Buchhaltungsarbeiten selbst erledigen, haben wir von uns aus leider keine Möglichkeit, Sie proaktiv zu unterstützen. Hier würden wir Sie bitten, uns anzusprechen, falls Sie Fragen zu den staatlichen Fördermaßnahmen haben.

♦ Neue Vereinfachungsregeln bei kleinen Photovoltaikanlagen

Mit Schreiben vom 29.10.2021 hat das BMF Vereinfachungsregelungen für den Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke (BHKW) veröffentlicht.

Grundsätzlich erzielen Betreiber entsprechender Anlagen bei Einspeisung von Strom in öffentliche Netze Einkünfte aus Gewerbebetrieb, auch wenn der erzeugte Strom vornehmlich dem Eigenverbrauch dient. Auch bei kleinen Gewinnen oder Verlusten bedeutet dies immer einen steuerlichen Mehraufwand und zusätzliche Kosten.

Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen und BHKW auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken, die ihre Anlagen nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen haben, können nun auf Antrag die Anlage ohne weitere Prüfung als steuerlich irrelevante Liebhaberei einstufen lassen (sog. Liebhaberoption). In diesem Fall liegen keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr vor, und etwaige Einkünfte müssen nicht länger erklärt werden. Als kleine Anlagen gelten

- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 10 kW und
- BHKW mit einer Leistung bis zu 2,5 kW.

Hinweis: Für die Umsatzsteuer gilt diese Option im Grundsatz nicht. Hier ist es aber über die Option zur sog. Kleinunternehmerregelung möglich, sich von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreien zu lassen. Allerdings ist dann auch kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage und den laufenden Kosten mehr möglich.

♦ Steuerzins von 6 % verfassungswidrig

Steuernachforderungen und –erstattungen des Finanzamts sind mit 6 % im Jahr (0,5 % im Monat) zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit), d.h. am 01.04. des Zweitfolgejahres. In Zeiten nachhaltig niedriger Zinsen bis hin zu Negativzinsen sind 6 % Zinsen im Jahr ein stattlicher Satz, was die Frage ausgelöst hat, ob dieser Zinssatz noch angemessen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu nun entschieden, dass der steuerliche Zinssatz von monatlich 0,5 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 verfassungswidrig ist. Für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 bleibt die bisherige Regelung aber noch anwendbar, trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit. Erst für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung finden. Hierzu hat ihm das Gericht bis zum 31.07.2022 Zeit gegeben. Wie diese Regelung aussehen wird, ist derzeit aber noch offen.

Hinweis: Zinsbescheide für Zinsfestsetzungen ab 2019 werden momentan mit einem sog. Vorläufigkeitsvermerk versehen, der es möglich macht, diese Bescheide nachträglich noch einmal zu ändern, sobald die gesetzliche Neuregelung verabschiedet wurde. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

- ◆ Homeoffice-Pauschale auch für das Jahr 2022

Um die Mehraufwendungen steuerlich auszugleichen, die Steuerpflichtigen während der Corona-Pandemie im Homeoffice entstanden sind, wird nach den Plänen der neuen Bundesregierung auch für das Jahr 2022 ein pauschaler Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug von fünf Euro je Kalendertag gewährt, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt hat. Die Pauschale wird für maximal 120 Tage pro Jahr gewährt. In Summe können also maximal 600 € geltend gemacht werden.

Die Regelung soll steuerliche Entlastungen für solche Steuerpflichtige bringen, deren häuslicher Arbeitsplatz nicht die (strengen) Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt.

Hinweis: Geregelt wurde allerdings auch, dass die neue Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmern nicht zusätzlich zum bislang bereits vorhandenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr gewährt wird, sondern hierauf anzurechnen ist. Wer also bislang Werbungskosten unterhalb von 1.000 € vorzuweisen hatte, bei dem läuft die Homeoffice-Pauschale – zumindest teilweise – ins Leere.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass an solchen Tagen, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, nicht gleichzeitig ein Werbungskostenabzug für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Betracht kommen kann.

- ◆ Verlängerung der Frist für die Gewährung von Corona-Beihilfen

Um die besonderen Leistungen zu würdigen, die viele Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie erbracht haben, hatte der Gesetzgeber im Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse von bis zu 1.500 € pro Mitarbeiter auszuzahlen. Die Frist für die Gewährung solcher Corona-Beihilfen wurde nun bis zum 31.03.2022 verlängert. Allerdings bleibt es dabei, dass der Maximalbetrag von 1.500 € je Mitarbeiter in der gesamten Zeit nur einmal gewährt werden darf. Ein bereits verbrauchter Steuerfreibetrag lebt also im Jahr 2022 nicht neu auf.

- ◆ Verlängerung der Fristen beim Kurzarbeitergeld

Die bislang bereits geltenden Regeln beim Bezug von Kurzarbeitergeld wurden von der Bundesregierung nochmals bis zum 31. März 2022 verlängert. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge fällt jedoch ab 01.01.2022 im Grundsatz weg. Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2022 werden in vielen Fällen nur noch 50% der Sozialabgaben erstattet. Eine weiterhin 100%ige Erstattung kommt allerdings in Frage, wenn die Arbeitnehmer während der Kurzarbeit an bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

- ♦ Erhöhung der Grenze für steuerfreie Sachbezüge von 44 € auf 50 €

Die bisherige Sachbezugsgrenze, die in erster Linie im Zusammenhang mit der Gewährung steuerfreier 44 €-Gutscheine bekannt geworden ist, wird ab dem Jahr 2022 auf 50 € pro Person und Kalendermonat erhöht.

Zusätzlich hat das BMF mit Schreiben vom 13.04.2021 zur steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten an Arbeitnehmer Stellung genommen. Als Sachbezug gelten nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die die Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Gutscheine oder Geldkarten mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten von Waren sind danach für den steuerfreien Sachbezug nicht mehr zulässig. Gutscheine oder Geldkarten, die in Bargeld umgetauscht werden können, fallen auch schon nach den bisherigen Regelungen nicht unter die Sachbezugsgrenze und führen demnach immer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Faustformel: Ist der Gutschein bei nur einer Akzeptanzstelle einzulösen, liegt ein begünstigter Sachbezug vor. Ab 2022 sollten Sie als Arbeitgeber nur Gutscheine und Geldkarten von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen oder von Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten, vorhalten. Von den beliebten Amazon-Gutscheinen ist nach der neuen Rechtslage abzuraten, damit keine nachträgliche Steuer- und Sozialversicherungspflicht droht.

II. GEPLANTE RECHTSÄNDERUNGEN DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

Die Äußerungen der neuen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zu steuerlichen Themen sind eher knapp gehalten und in großen Teilen recht vage. Folgende Punkte wurden angesprochen:

- ♦ Die Vermögensteuer soll nicht wieder eingeführt werden.
- ♦ Eine steuerliche Entlastung für untere Einkommensgruppen wird – entgegen aller Ankündigungen – nicht kommen.
- ♦ Von der bereits von der letzten Bundesregierung geplanten Abschaffung der Abgeltungsteuer und einer damit wieder einhergehenden vollen Besteuerung von Kapitaleinkünften ist keine Rede mehr.
- ♦ Einführung einer „Superabschreibung“ für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung.
- ♦ Wieder-Einführung des zweijährigen Verlustrücktrags (bislang nur ein Jahr).
- ♦ Einführung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer.
- ♦ Erhöhung des Sparer-Freibetrags auf 1.000 € (bislang 801 €). Die bereits bislang geltende Verdopplung dieser Beträge bei Ehegatten bleibt erhalten.
- ♦ Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags von 924 € auf 1.200 €.
- ♦ Die in der Praxis weit verbreitete Lohnsteuerklassenkombination III/V soll abgeschafft werden. Sie wird ersetzt durch die bereits vorhandene Lohnsteuerklasse IV in Kombination mit dem sog. Faktorverfahren. Dies soll zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Ehegatten beim Lohnsteuerabzug führen.
- ♦ Verschärfungen bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Plug-in-Hybrid-Dienstwagen.
- ♦ Verbesserungen beim Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben in den Jahren 2023 und 2024.
- ♦ Geringere Besteuerung von Renteneinkünften bei Steuerpflichtigen, die in den Jahren 2023 bis 2060 in Rente gehen.
- ♦ Verlängerung der Homeoffice-Pauschale von 600 € bis Ende 2022 (vgl. oben).
- ♦ Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € je Stunde (vgl. oben).
- ♦ Erhöhung der Minijobgrenze auf 520 € (vgl. oben).

III. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

- ◆ Dienstwagen und Homeoffice

Wird Arbeitnehmern ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, findet oftmals die sogenannte 1%-Regelung Anwendung. Zusätzlich müssen in diesen Fällen dann auch pauschal 0,03 % des maßgeblichen Bruttolistenpreises für jeden Kalendermonat und für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert werden.

Steht das Fahrzeug aufgrund einer Corona-bedingten Homeoffice-Regelung häufig vor der Tür, entstehen folglich steuerliche Belastungen, obwohl keine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb stattgefunden haben.

Es besteht hier aber die Möglichkeit, die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pro Tag mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer im Zuge einer Einzelbewertung anzusetzen. Für die Berücksichtigung bei der Lohnsteuer sollte der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die monatlichen Fahrten mittels genauer Datumsangaben übermitteln. Zudem ist der Ansatz nach der Einzelbewertung für höchstens 180 Tage im Jahr zulässig. Im Ergebnis bedeutet die 0,002%-Regelung, dass nur der geldwerte Vorteil aus der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert werden muss.

Hinweis: Die Einzelbewertung mit 0,002% je Fahrt kann auch nachträglich im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung durchgeführt werden, also auch in solchen Fällen, in denen unterjährig die Pauschalierung mit 0,03% je Monat stattgefunden hat.

- ◆ Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2021

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1.

- ◆ Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2020 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies noch bis Jahresende zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

Hinweis: Im Gegensatz zum Vorjahr (Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019) ist es bislang nicht vorgesehen, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren zunächst zu verzichten, falls der Jahresabschluss 2020 nicht rechtzeitig offengelegt worden sein sollte. Bei nicht fristgerechter Einreichung ist somit bereits ab Januar 2022 damit zu rechnen, dass Mahngebühren oder Zwangsgelder festgesetzt werden.

◆ Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2021 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2011 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2011 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2011 oder früher.

Unter Buchungsbelegen sind u. a. Rechnungen, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten sowie alle empfangenen und Kopien der abgesandten Geschäftsbriefe zu verstehen.

Für Lieferscheine gelten gesonderte Regelungen. Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Diese Möglichkeit zur sofortigen Vernichtung gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die dazugehörigen Rechnungen müssen daher alle steuerrelevanten Daten enthalten. Verweise in der Rechnung auf steuerrelevante Angaben im Lieferschein (z.B. das Lieferdatum oder Spezifikationen der gelieferten Gegenstände) reichen für eine Entsorgung der Lieferscheine nicht! Der Lieferschein wird dann zum Bestandteil der Rechnung und somit selbst zum Buchungsbeleg, der dann wieder der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Eine kleine Erleichterung ergibt sich in diesem Bereich jedoch ab dem 01.01.2021: Im Falle eines Systemwechsels ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält. Es müssen dann also nicht mehr alle Altdaten im aktuellen Produktivsystem vorgehalten werden oder auf das neue Produktivsystem migriert werden. Das Altsystem kann somit bereits nach fünf Jahren außer Betrieb genommen werden, nicht erst nach zehn.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2015 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2015 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken oder GmbH-Anteilen. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

◆ Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haben Arbeitgeber eine Reihe von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten. Bitte nehmen Sie den anstehenden Jahreswechsel als Anlass, um die Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten in Ihrem Unternehmen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass zu viel Dokumentation nicht schaden kann, zu wenig aber schon.

◆ Vorbereitung auf die Reform der Grundsteuer im Jahr 2025

Bereits im Jahr 2020 hat der Landtag ein neues Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg verabschiedet. Diese Reform tritt zwar erst zum 01.01.2025 in Kraft, wirft jedoch bereits im kommenden Jahr ihre Schatten voraus. Um die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben zu können, ist es erforderlich, sämtliche Grundstücke in Deutschland (Schätzungen gehen von ca. 35 Millionen Grundstücken aus!) neu zu bewerten. Die Feststellungsverfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte starten ab dem 01.07.2022. Im Rahmen dieser Feststellungsverfahren werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, die hierfür erforderlichen Feststellungserklärungen elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

Da von diesen Steuererklärungspflichten die überwiegende Mehrheit unserer Mandanten betroffen sein wird, nehmen wir dies zum Anlass, Sie zu diesem Thema durch ein gesondertes Mandanten-Rundschreiben im Frühjahr des kommenden Jahres zu informieren. Und selbstverständlich werden wir Ihnen bei der Einreichung der Feststellungserklärungen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2021/2022

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 24. Dezember 2021 (Freitag) bis 04. Januar 2022 (Dienstag) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 05. Januar 2022 (Mittwoch) sind wir dann mit neuer Tatkraft wieder für Sie da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen.

